

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (nachstehend KVH genannt)

- AEB Stand 04.09.2023 -

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Aufträge über Lieferungen und Leistungen der KVH mit Dritten. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.2 Durch Vereinbarung dieser AEB sind die VOL/B Bestandteil des Auftrags. Die VOL/B stehen unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.
- 1.3 Etwaige Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers gelten nachrangig. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn diese ausdrücklich in Schriftform vereinbart sind. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers genannt sind.

## 2 Aufträge

- 2.1 Aufträge (Bestellungen, Zuschlagserteilungen) sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erteilt werden. Die Einhaltung der Schriftform gilt bei der Übermittlung per E-Mail als gewahrt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Aufträge sind vom Auftragnehmer innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Auftragsbestätigungen, die von der Bestellung abweichen, sind unwirksam, wenn sie nicht von der KVH schriftlich bestätigt werden.

## 3 Erfüllungsort, Lieferung

- 3.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von der KVH bestimmte Ort der Leistungsabnahme. Lieferungen und Leistungen sind, soweit nicht anders vereinbart, während der allgemeinen Geschäftszeiten der KVH zu liefern oder auszuführen.
- 3.2 Allen Lieferungen und Leistungen ist ein Nachweis (Lieferschein, Stundennachweis, o.ä.) beizufügen. Es müssen Zeit, Art und Umfang der Lieferung bzw. Leistung und Bestellnummer eindeutig und verständlich angegeben sein.

3.3 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheins bestätigt nur die räumliche Verbringung in den Einflussbereich der KVH, nicht aber die Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

3.4 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.

## 4 Leistungserbringung

- 4.1 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Setzt der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung oder Teilen der Leistung Dritte (Subunternehmer) ein, hat er die KVH vor Leistungserbringung hiervon in Kenntnis zu setzen.

## 5 Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die sämtliche für die Erbringung der Leistung anfallende Nebenkosten beinhalten.
- 5.2 Preiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sind nur zulässig, wenn dies vertraglich vorgesehen ist und die Preiserhöhungen schriftlich durch die KVH bestätigt wurden.

## 6 Rechnungen

- 6.1 Rechnungen sind in elektronischer Form im pdf-Format sowie mit korrekter Rechnungsanschrift und Bankverbindung an [rechnungen@kvhessen.de](mailto:rechnungen@kvhessen.de) zu senden.
- 6.2 Auf allen Rechnungen ist grundsätzlich die bei Beauftragung bereitgestellte Bestellnummer (Auftragsnummer) anzugeben. Ist die Bestellnummer nicht aufgeführt, behält sich die KVH vor, die entsprechenden Rechnungen unbearbeitet zurückzusenden.
- 6.3 Bei Dienstleistungen ist den Rechnungen grundsätzlich ein durch den Empfänger abgezeichneter Leistungsnachweis beizufügen. Fehlt der Leistungsnachweis, behält sich die KVH vor, die entsprechenden Rechnungen unbearbeitet zurückzusenden.

## **7 Zahlung, Skonto**

- 7.1 Die Zahlung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der prüf-fähigen Rechnung. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- 7.2 Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angebo-ten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zu-gang der Rechnung nebst bestätigtem Lei-stungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht die KVH berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

## **8 Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs-fristen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ab-nahme der Leistung.

## **9 Datenschutz, Geheimhaltung**

- 9.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Per-sonen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Auftrages betraut sind, die ge-setzlichen Bestimmungen über den Daten-schutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datenge-heimnis ist der KVH auf Verlangen nachzuwei-sen.
- 9.2 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Ver-langen der KVH eine den gesetzlichen Vor-schriften genügende Vereinbarung zur Auf-tragsverarbeitung schließen.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rah-men des Vertragsverhältnisses erlangten ver-traulichen Informationen, Geschäfts- oder Be-triebtsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben o-der anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunterneh-mer weiterzugeben, wenn die KVH deren Ein-satz ausdrücklich zugestimmt hat und wenn diese vertraulichen Informationen für die Er-bringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip).

Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor der KVH gegenüber mindestens in glei-chem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber der KVH.

- 9.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich ge-kenntzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündli-chen Präsentation oder Diskussion benannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außer-halb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 9.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung eines oder mehrerer Ver-träge zwischen den Parteien weiter, solange die vertraulichen Informationen nicht zu allge-meinen Informationen geworden sind.
- 9.7 Die KVH kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftra-gnehmer seinen Verpflichtungen schuldhaft in-nerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder der KVH ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Vorschriften zur Geheim-haltung oder zum Datenschutz vorsätzlich o-der grob fahrlässig verletzt hat,

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AEB ungültig oder un-durchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspar-teien verpflichten sich, ungültige oder undurch-führbare Bestimmungen durch eine wirtschaft-lich möglichst gleichartige Regelung zu erset-zen.
- 10.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 10.3 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.